

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung..... 147

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen
Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 14
„Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße“ 147

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹ über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.a. Vorhaben wurde beim Landkreis Uelzen mit Datum vom 30.08.2018 die Genehmigung beantragt. Gem. § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 17.1.3 UVPG ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des geplanten Vorhabens gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Dabei wurde festgestellt, dass keine der aufgeführten Schutzkriterien (wie z.B. Natura-2000 Gebiete, Naturschutzgebiete u.ä.) betroffen sind. Aus den zuvor aufgeführten Gründen kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das unten aufgeführte Vorhaben unterbleiben.

Vorhaben: Erstaufforstung
Rechtsgrundlage: UVPG
Vorhabensstandort: Gemarkung Aljarn, Flur 4, Flurstück 1
Antragsteller: Herr Kleckner, Thondorfer Straße 4, 21368 Boitze
Az.: 66-V-666.1

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

LANDKREIS UELZEN

In Vertretung
Linke

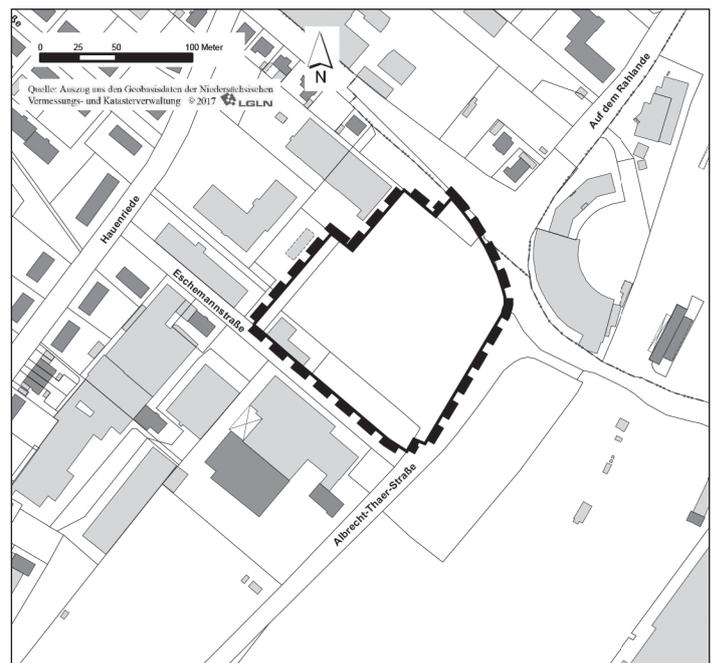
¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 14

„Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 14 „Neubau des Kreishauses an der Eschemannstraße“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 14 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 14 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 14 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 13.11.2018

HANSESTADT UELZEN

*Jürgen Markwardt
Bürgermeister*